

Sitzungsvorlage DS 2012/127

Amt für Stadtсанierung und
Projektsteuerung
Reinhard Rothenhäusler
(Stand: 12.04.2012)

Mitwirkung:
Amt für Architektur und
Gebäudemanagement

Gemeinderat

öffentlich am 23.04.2012

Aktenzeichen: 811.36

Ausschreibung der Stromlieferleistungen ab 01.01.2013
- Vorgaben für die Ausschreibung
- Auftrag an die Verwaltung zur Auftragserteilung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg bezieht 100 % regenerativ erzeugten Strom.
2. Durch den Bezug des regenerativ erzeugten Stroms sollte ein zusätzlicher Nutzen für die Umwelt geschaffen werden. Das haben die Bieter durch das Zertifikat "ok-power Label" nach dem Initiierungsmodell oder durch ein vergleichbares Zertifizierung bzw. durch die Bestätigungen einer vom Anbieter unabhängigen Instanz über die entsprechende ökologische Qualität des zu liefernden Stroms nachzuweisen.
3. Bei der Ausschreibung sind die Vorgaben für die Ausschreibung in Ziffer 2 die Vorlage umzusetzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt dem wirtschaftlichsten Bieter, dessen Angebot die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt, den Zuschlag für die Stromlieferung 01.01.2013 bis 31.12.2014 zu erteilen.

Sachverhalt:

1. Vorgang

Die Stadt Ravensburg ist Mitglied der zur an einer Einkaufsgemeinschaft für den Strombezug zusammen geschlossenen Gemeinden und Städte im Landkreis. Für die Einkaufsgemeinschaft führte die Zentrale Verdingungsstelle des Landkreises Ravensburg die Vergabeverfahren im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Die letzte europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren erfolgte 2009 für den Bezugszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2012. Dieser Vertrag läuft ohne Kündigung zum 31.12.2012 aus.

Für den Bezug des Stroms ab 01.01.2013 hat der Gemeinderat am 24.10.2011 beschlossen, dass

- die Stadt Ravensburg 100 % regenerativ erzeugten Strom (Öko-Strom) bezieht
- die Verwaltung den Ablauf der neuen Ausschreibung mit dem Landkreis abstimmt.

Mit dem Landkreis hat die Verwaltung eine Aufgabenteilung für die Ausschreibung des Strombezugs für die Einkaufsgemeinschaft vereinbart. Die Zentrale Verdingungsstelle des Landkreises schreibt den Bezug von konventionell erzeugten Strom, die Stadt Ravensburg – Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung als zuständige Stelle für die Durchführung von VOL-Vergabeverfahren – schreibt den Bezug von Öko-Strom aus. Die Verfahren werden aufeinander abgestimmt.

2. Vorgaben für die Ausschreibung

2.1 Zertifizierung bzw. Qualität des zu liefernden Stroms

Es gibt weder in Deutschland noch auf europäischer Ebene bisher einen einheitlichen Kriterienkatalog für die Vergabe von Öko-Stromgütesiegeln. Allein in Deutschland gibt es 5 private Anbieter, die nach unterschiedlichen Kriterien Öko-Stromgütesiegel verleihen.

Ökostrom hat nur dann einen wirklichen Nutzen für die Umwelt, wenn er konventionell erzeugten Strom am Markt weitgehend ersetzt. Am Bau neuer Kraftwerke, die auf umweltfreundliche Weise Strom aus regenerativen Energien (REG) erzeugen, führt deshalb kein Weg vorbei. Um den notwendigen Druck für zusätzliche, marktgetriebene Investitionen in moderne Anlagen aufzubauen, hat EnergieVision 2011 ein neues Zertifizierungsverfahren für Ökostrom eingeführt – das Gütesiegel ok-POWER nach dem Ökostrom-Initiierungsmodell. Ziel ist es, den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu beschleunigen, durch ein überdurchschnittlich hohes Eigenengagement bei der Initiierung – also Projektierung und Finanzierung – neuer regenerativen-Anlagen in Deutschland.

- Die Lieferung des elektrischen Stroms muss während des gesamten Lieferlaufzeitraums zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Die Vorgaben, die für das Gütesiegel ok-POWER nach dem Öko-Strom-Initiierungsmodell gelten, sind einzuhalten. Dies ist durch das ok-POWER Gütesiegel, vergleichbare Zertifizierungen bzw. durch vom Anbieter unabhängige Institutionen nachzuweisen.
- Die Herkunft des gelieferten Stromes aus erneuerbaren Energien muss eindeutig beschrieben und auf identifizierbare Quellen zurückführen sein.

2.2 Ausschreibung nach Losen

An der Ausschreibung für Ökostrom sind der Landkreis, mehrere Städte und Gemeinden aus dem Landkreis beteiligt. Der Strombezug jeder Stadt bzw. Gemeinde bildet ein eigenständiges Los, über dessen Vergabe gesondert zu entscheiden ist. Die Bieter haben für alle Lose ein Angebot abzugeben.

2.3 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist nur der variable Anteil am Strompreis, d. h. der Preis der gelieferten elektrischen Arbeit. Dieser beinhaltet:

- Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie
- Sonstige Grundpreise oder Leistungspreise die nicht in den Netznutzungsentgelten enthalten sind
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer
- Die komplette Abwicklung der einzelnen Anlagen mit den jeweiligen Netzbetreibern
- Klärung der Netzzugehörigkeit bei nicht zuordenbaren Anlagen
- Prüfung der Netzanschlussverträge bei Unklarheiten
- Informationsbündelung mit Informationen an den Auftraggeber (welches Standardlastprofil, genaue Adressbezeichnung beim Netzbetreiber usw.)
- Blindarbeit bis zu einem monatlichen Bezug von 50% der bezogenen Gesamtwirkarbeit ($\cos\varphi=0,9$)
- Kosten aus dem Handel mit CO₂ – Emissionszertifikaten. (dagegen sind Mehrkosten des Handels mit CO₂ – Emissionszertifikaten, die aufgrund eines gesetzlich vorgegebenen bundesweiten Lastenausgleichs über das EEG oder KWKG eingeführt werden, oder eine direkte CO₂ – Steuer nicht im Angebotspreis enthalten)
- ggf. weitere Faktoren (z. B. Marge / Gewinn des Bieters und), die den Angebotspreis beeinflussen.

Alle anderen Anteile des Strompreises sind staatlich reguliert (Netznutzung) oder festgelegt (Steuern und Abgaben).

3. Zuschlagserteilung

Die Bieter kaufen den zu liefernden Strom überwiegend an der Strombörse ein. Dies sind grundsätzlich Tagespreise. Lange Bindefristen schlagen sich durch Risikozuschläge bzw. durch die Kosten für Versicherungen von Preissteigerungen in den Angeboten nieder. Deshalb sollten diese Fristen so kurz wie möglich gehalten werden. Der Zuschlag wird allein über den Preis entschieden – der wirtschaftlichste Bieter, der den ausgeschriebenen Öko-Strom in der liefern kann, muss nach den Vergabevorschriften den Zuschlag bekommen.

Die Verwaltung sollte daher beauftragt werden, den Zuschlag zu erteilen.

4. Terminplan

Unter Berücksichtigung der Fristen einer EU-weiten Ausschreibung ergeben sich folgende Termine:

04.04.2012	<i>Vorinformation im EU- Bekanntmachungsblatt</i>
23.04.2012	<i>Sachbeschluss Gemeinderat (Rahmenbedingungen für Ausschreibung und Beauftragung der Verwaltung zur Zuschlagserteilung)</i>
bis 23.05.2012	Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen
28.05.2012	Absendung der EU Bekanntmachung
21.06.2012	Ende Angebotsfrist
28.06.2012	Information der nicht berücksichtigte Bieter gemäß § 101a GWB
10.07.2012	Zuschlagserteilung - Ende der Bindefrist.

Anlagen:

1. Kurzbeschreibung "ok-power-Label"
2. Strompreisbestandteile